



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 0474 06 00 00
Fax +39 0474 06 00 49
E-Mail: info.lohn@aichner.biz
www.aichner.biz

Rundschreiben Nr. 15/2017 - Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

29. September 2017

Entlassungsschutz bei Mutterschaft (Art. 54 D.Lgs. 151/2001)

Bekanntlich gilt bei Mutterschaft **der Entlassungsschutz für Frauen vom Beginn der Schwangerschaft** (300 Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin) **bis das Kind 1 Jahr alt** ist. Der Entlassungsschutz gilt auch für **Väter**, welche den **freiwilligen Elternschaftsurlaub in Anspruch genommen** haben und zwar vom **Beginn des freiwilligen Elternschaftsurlaubes bis das Kind 1 Jahr alt** ist.

Eine Entlassung während der Zeit des Entlassungsschutzes ist nur in folgenden Fällen möglich:

- Triftiger Grund (schwerwiegendes Vergehen wie Diebstahl, usw.)
- Auflassung der Betriebstätigkeit
- Fälligkeit des befristeten Arbeitsvertrages

Selbstkündigung während des Entlassungsschutzes:

- Die Selbstkündigung während der Zeit des Entlassungsschutzes muss vom **Arbeitsinspektorat bestätigt** werden. **Diese Pflicht gilt bis zum 3. Lebensjahr des Kindes für Mutter und Vater, wenn er den freiwilligen Elternschaftsurlaub in Anspruch genommen hat.**
- Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer, welche selbst innerhalb des 1. Lebensjahres des Kindes kündigen, sind von der Einhaltung der Kündigungsfrist befreit und haben Anspruch auf **Auszahlung der Kündigungsfrist.**

Entlassungsschutz für Frauen bei Heirat (Art. 35 D.Lgs. 198/2006)

Die Entlassung einer Arbeitnehmerin wegen Heirat ist nichtig. Der Entlassungsschutz für Arbeitnehmerinnen beginnt bei der **Veröffentlichung der zivilrechtlichen Heiratsanzeige bis 1 Jahr** nach der Heirat.

Eine Entlassung während der Zeit des Entlassungsschutzes ist nur in folgenden Fällen möglich:

- Triftiger Grund (schwerwiegendes Vergehen wie Diebstahl, usw.)
- Auflassung der Betriebstätigkeit
- Fälligkeit des befristeten Arbeitsvertrages

Selbstkündigung während des Entlassungsschutzes:

Die Selbstkündigung während der Zeit des Entlassungsschutzes muss vom **Arbeitsinspektorat bestätigt** werden. **Diese Pflicht gilt ab Veröffentlichung der zivilrechtlichen Heiratsanzeige bis 1 Jahr** nach der Heirat.



Neue Wertscheine (Voucher) INPS Gutschrift der Einzahlungen erst in 10 – 15 Tagen registriert

Mit unserem Rundschreiben Nr. 11 vom 05.07.2017 haben wir über die eingeschränkte Anwendbarkeit der neuen Wertscheine (Voucher) INPS berichtet. Wir weisen darauf hin, dass die Einzahlungen mittels Modell F24 **erst in 10 – 15 Tagen beim INPS registriert und somit für die Vorabmeldungen verfügbar** sind. Bitte beachten Sie diese Bearbeitungsfrist bei Neuanmeldungen und neuen Einzahlungen.

Arbeitssicherheit: keine befristeten Arbeitsverträge ohne Risikobewertung

Wir erinnern, dass Betriebe ohne Risikobewertung für den Bereich Arbeitssicherheit **keine befristeten Arbeitsverträge** abschließen können. Das Tribunal von Udine hat kürzlich mit Urteil Nr. 105/2017, die Befristung eines Arbeitsvertrages **als ungültig und das Arbeitsverhältnis von Beginn an als unbefristet erklärt**.

Arbeitssicherheit: arbeitsmedizinische Untersuchung bei gesundheitsbedingten Abwesenheiten von mehr als 60 darauffolgenden Tagen

Die Bestimmungen der Arbeitssicherheit (Art. 41 e-ter del G.v.D. 81/2008) sehen vor, dass vor Wiederaufnahme der Arbeit nach einer gesundheitsbedingten Abwesenheit durch Krankheit oder Arbeitsunfall von mehr als **60 aufeinanderfolgenden Tagen**, der **Arbeitsmediziner die Eignung** für den Aufgabenbereich mit einer ärztlichen Untersuchung **zu überprüfen hat**.

Strafgebühren im Bereich Arbeitssicherheit (gelten auch für Kleinbetriebe mit geringen Risiken)

Wir erinnern, dass alle Arbeitgeber, auch Kleinbetriebe mit geringen Risiken, die Risikobewertung des Betriebes schriftlich machen und die für die Arbeitssicherheit zuständigen Personen schriftlich ernennen müssen. Bei fehlender Dokumentation sind empfindliche Verwaltungsstrafen vorgesehen. Nachstehend eine Übersicht:

Strafen für fehlende Risikobewertung und fehlende Ernennung	Strafgebühren bei Missachtung
Fehlende Risikobewertung	€ 2.740,00 bis € 7.014,00 3 – 6 Monate Haft*) (Art. 55/1/a)
Fehlende Ernennung des Leiters der Dienststelle für Arbeitsschutz im Betrieb (meistens der Inhaber selbst)	€ 2.740,00 bis € 7.014,00 3 – 6 Monate Haft*) (Art. 55/1/b)
Fehlende Ernennung des Brandschutzbeauftragten	€ 882,00 - € 4.384,00 2 – 4 Monate Haft*) (Art. 55/5/a)
Fehlende Ernennung des Erste Hilfe Beauftragten	€ 882,00 - € 4.384,00 2 – 4 Monate Haft*) (Art. 55/5/a)
Fehlende Ernennung des Arbeitsmediziners (wenn erforderlich)	€ 1.644,00 - € 6.576,00 2 – 4 Monate Haft*) (Art. 55/5/d)
Fehlende Unterweisung der Arbeitnehmer über die Risiken des Betriebes (Unterweisungsblätter)	€ 1.315,20 - € 5.699,20 2 – 4 Monate Haft *) (Art. 55/5/c)
Fehlende Bestätigung für die Übergabe der persönlichen Schutzausrüstung (wenn erforderlich)	€ 1.644,00 - € 6.576,00 2 – 4 Monate Haft*) (Art. 55/5/d)
Fehlende ärztliche Visite für Mitarbeiter (wenn erforderlich)	€ 1.315,20 - € 5.699,20 2 – 4 Monate Haft *) (Art. 55/5/c)
Nicht durchgeführte Wartung von Maschinen, Anlagen und Geräten	€ 1.096,00 - € 5.260,80 2 – 4 Monate Haft) (Art. 87/3/d)



Die Mitarbeiter und die ernannten Personen für den Bereich Arbeitssicherheit müssen den erforderlichen **Schulungsnachweis** haben. Bei fehlendem Schulungsnachweis sind empfindliche Verwaltungsstrafen vorgesehen. Nachstehend eine Übersicht:

Strafen für fehlende Schulungskurse	Strafgebühren bei Missachtung
Fehlender Schulungskurs für den Leiter der Dienststelle für Arbeitsschutz im Betrieb (meistens der Inhaber selbst)	€ 2.740,00 bis € 7.014,00 3 – 6 Monate Haft*) (Art. 55/1/b)
Fehlender Schulungskurs des Brandschutzbeauftragten (**)	€ 1.315,20 - € 5.699,20 2 – 4 Monate Haft *) (Art. 55/5/c)
Fehlender Schulungskurs des Erste Hilfe Beauftragten (**)	€ 1.315,20 - € 5.699,20 2 – 4 Monate Haft *) (Art. 55/5/c)
Fehlender Schulungskurs des Sicherheitssprechers (**)	€ 1.315,20 - € 5.699,20 2 – 4 Monate Haft *) (Art. 55/5/c)
Fehlende Grundausbildung für Mitarbeiter (**)	€ 1.315,20 - € 5.699,20 2 – 4 Monate Haft *) (Art. 55/5/c)
Fehlender Schulungskurs für Vorgesetzte (Zusatzkurs zur Grundausbildung) oder Führungskräfte (**)	€ 1.315,20 - € 5.699,20 2 – 4 Monate Haft *) (Art. 55/5/c)

***) Bei Missachtung der Verpflichtungen betreffend **Schulung Mitarbeiter, Vorgesetzte und Führungskräfte, Erste Hilfe- und Brandschutzbeauftragte, Sicherheitssprecher** wird das Strafmaß **verdoppelt**, wenn sich die Missachtung auf **mehr als 5 Mitarbeiter** bezieht und **verdreifacht**, wenn sich die Missachtung auf **mehr als 10 Mitarbeiter** bezieht. (G.v.D. Nr. 151 vom 14.09.2015).

Für weitere Infos wenden Sie sich direkt an unsere Partnerfirma im Bereich Arbeitssicherheit:

Arsis GmbH – Dietenheimer Straße 1 - 39031 Bruneck
Tel. 0474 411511
E-Mail: info@arsis.it